

Referentenentwurf

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

**Gesetz über die Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme im
Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Stand: 6. Februar 2016

Dresden, den xx. xxxx 2016

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Der von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegte Gesetzentwurf vereinheitlicht das bislang in eine Vielzahl von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zersplitterte Landesrecht zur Flüchtlingsaufnahme. Dieses Anliegen setzt u.a. Forderungen des Vizepräsidenten des Deutschen Städtetags Dr. Ulrich Maly (SPD) um, der bemängelte, dass es „*im Moment einen Flickenteppich von 16 verschiedenen Asylausführungsgesetzen*“ ohne einheitliche Mindeststandards gäbe¹. Mindeststandards vermittelt die bis spätestens zum 20. Juli 2015 umzusetzende Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen². Am 23. September 2015 teilte die Europäische Kommission mit, dass gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der nicht fristgerechten Umsetzung der Aufnahme richtlinie förmlich eingeleitet wurde³. Infolge des sog. „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“ vom 25. Oktober 2015 und des geplanten sog. „Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ des Bundes ist eine Neufassung des sächsischen Flüchtlingsaufnahmerechts schon aus redaktionellen Gründen geboten. Vor diesem Hintergrund und zur Verankerung der Aufnahme richtlinie ist das Landesrecht zur Flüchtlingsaufnahme unter humanitären Gesichtspunkten neu zu fassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht eine Unterbringung in Wohnungen, die gesetzliche Verankerung der Wohn- und Schlaffläche in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und die Verkürzung der Dauer der vorläufigen Unterbringung. Ferner werden den unteren Aufnahmebehörden größere Spielräume bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Betreuung und die soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie politische Teilhabe von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Freistaat Sachsen eingeräumt.

C. Alternativen

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative und deren Zielstellungen: keine.

D. Kosten

Nach einer aktuellen Prognose (Stand: 15. Januar 2016), die den Planungen im Lenkungsausschuss Asyl zugrunde gelegt worden sei, rechne man für den Freistaat Sachsen im Kalenderjahr 2016 mit weiteren 51.000 Flüchtlingen und Asylsuchenden. Es ist in diesem Jahr somit von insgesamt ca. 100.000 auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen aufhältlicher Personen auszugehen, die einen Antrag auf Gewährung von Asyl im Bundesgebiet gestellt haben, wobei die tatsächliche Zahl deutlich niedriger sein dürfte. Die einreichende Fraktion DIE LINKE. hatte bereits mit ihrem Änderungsantrag zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Drs. 6/1567) Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände nach Erhöhungen der Kostenpauschalen und einer regelmäßigen zweijährlichen Überprüfung deren Auskömmlichkeit aufgenommen.

E. Zuständigkeiten

Der Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration.
Der Innenausschuss.

¹ vgl. Deutschlandfunk, Interview vom 30. September 2014.

² im Folgenden: Aufnahme richtlinie.

³ vgl. Regierungspressekonferenz vom 23. September 2015,

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2015/09/2015-09-23-regpk.html>.

Artikel 1

Gesetz über die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Teilhabe von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG)

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Zuständigkeit

§ 1 Zweck

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Zuständigkeit

Abschnitt 2 Grundsätze

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

§ 5 Schutzbedürftige Personen

§ 6 Information und Beratung

§ 7 Flüchtlingssozialarbeit

§ 8 Spracherwerb

§ 9 Schulbesuch

Unterabschnitt 2 Unterbringung

§ 10 Erstaufnahme

§ 11 Aufnahme und vorläufige Unterbringung

§ 12 Aufenthalt während der vorläufigen Unterbringung

§ 13 Dauer der vorläufigen Unterbringung

§ 14 Neuerrichtete Unterkünfte

§ 15 Vorläufige Unterbringung von Folgeantragstellern

§ 16 Hilfsorganisationen und Initiativen

§ 17 Anschlussunterbringung

§ 18 Unterbringung in den Gemeinden

§ 19 Datenverarbeitung

Unterabschnitt 3 Versorgung

§ 20 Leistungsgewährung

Abschnitt 3 Kosten

§ 21 Ausgabenträgerschaft und Kostenerstattung

§ 22 Erstattungspauschalen

§ 23 Erstattung nach Kostennachweis

Abschnitt 4 Kontrolle

§ 24 Sächsischer Migrationsbericht

§ 25 Beschwerdestelle für aufzunehmende Personen

Abschnitt 5 Rechtsverordnungen

§ 26 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Überprüfung und Anpassung der Wohn- und Schlaflfläche in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

§ 28 Überprüfung und Anpassung der Kostenerstattung

§ 29 Überprüfung

§ 30 Gleichstellungsbestimmung

§ 31 Übergangsbestimmung

§ 32 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A b s c h n i t t 1

Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Zuständigkeit

§ 1

Zweck

(1) Dieses Gesetz dient der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Freistaates Sachsen gegenüber Personen, die im Bundesgebiet Schutz suchen⁴. Es ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen und Asylsuchenden, der in den nachfolgenden Bestimmungen näher ausgestaltet wird.

(2) Die Vorschriften des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie sonstige höherrangige Vorschriften des Bundes und der Europäischen Union und ihrer Organe bleiben unberührt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Teilhabe von Ausländern,

1. die Asyl begehren,
2. denen aus Gründen nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes Aufenthalt gewährt wird,
3. die als unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf die Länder verteilt werden sowie die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(2) Aufgenommen werden die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit der Freistaat Sachsen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Aufnahme verpflichtet ist oder sich dazu verpflichtet hat. Ausländische Ehegatten, Lebenspartner oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit dem Ausländer eine dauerhafte Beziehung führt, und minderjährige ledige Kinder sowie die Eltern minderjähriger lediger Kinder oder sonstige personensorgeberechtigte Erwachsene (Familienangehörige), die in Haushaltsgemeinschaft mit den in Absatz 1 bezeichneten Personen leben, werden für denselben Zeitraum aufgenommen.

(3) Auf ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne des § 42a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

⁴ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96–116, [Aufnahmerichtlinie]).

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Asylsuchende** Personen, die in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, um Aufnahme und Schutz vor politischer oder sonstiger Verfolgung ersuchen;
2. **Familienangehörige**, die folgenden Mitglieder der Familie der Asylsuchenden, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf Asyl im Bundesgebiet aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestand:
 - a. der Ehegatte oder Lebenspartner des Asylsuchenden oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt;
 - b. die minderjährigen Kinder der im Buchstaben a genannten Personen, sofern sie ledig sind, gleichgültig, ob es sich um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
 - c. der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der für die Asylsuchenden verantwortlich ist, wenn diese minderjährig und unverheiratet sind;
3. **Flüchtlinge** Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes;
4. **Gemeinschaftsunterkünfte** Unterkünfte für Asylsuchende zu gemeinschaftlichen Wohnzwecken;
5. **Minderjährige** Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren;
6. **Mittelzentren** sind die in Z 1.3.7 des Landesentwicklungsplans 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 581) genannten Städte und die dort genannten Städteverbände;
7. **Oberzentren** sind die in Z 1.3.6 des Landesentwicklungsplans 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 581) genannten Städte und der dort genannte Städteverbund;
8. **Schutzbedürftige Personen**: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben;
9. **Unbegleitete Minderjährige** solche Minderjährige, die ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen in das Bundesgebiet einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; dies schließt Minderjährige ein, die nach Einreise ins Bundesgebiet ohne Begleitung zurückgelassen wurden;
10. **Zugangssituationen** sind **besonders**, wenn eine große Zahl von Schutzbedürftigen aus Krisenregionen im Bundesgebiet aufgenommen werden muss und die hierzu bereitgehaltenen Kapazitäten an Einrichtungen zur Unterbringung eine Anpassung des geltenden Aufnahmesystems erforderlich macht.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Die Aufnahmebehörden erledigen die Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Aufnahmebehörden sind
 1. das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Aufnahmebehörde,
 2. die Landesdirektion Sachsen als höhere Aufnahmebehörde und
 3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Aufnahmebehörden.

(3) Die Landesdirektion Sachsen ist

1. als Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Abschnitts 5 des Asylgesetzes,
2. zuständige Landesbehörde im Sinne von § 50 des Asylgesetzes, in den Fällen des § 50 Absätze 3 und 4 des Asylgesetzes jedoch nur, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
3. zuständige Behörde im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes und
4. als Erstaufnahmeeinrichtung zuständige Aufnahmeeinrichtung für Ausländer, die aufgrund einer Entscheidung nach § 15a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes aus anderen Ländern aufzunehmen sind oder die sich aufgrund einer Anordnung der Landesdirektion Sachsen in die Erstaufnahmeeinrichtung zu begeben haben. Der Landesdirektion Sachsen obliegt ferner die Auszahlung der Mittel.

(4) Die unteren Aufnahmebehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheiden auch über Widersprüche gegen von ihnen erlassene Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes und gegen Gebührenentscheidungen.

(5) Die Gesundheitsämter führen die Erstuntersuchung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes durch.

A b s c h n i t t 2

Grundsätze

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

§ 5

Schutzbedürftige Personen

Die Aufnahmebehörden sind verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu achten und zu schützen. Die Beurteilung, ob und ab wann eine Person schutzbedürftig ist, treffen die Aufnahmebehörden erstmals spätestens zum fünfzehnten Tag des Aufenthalts. Sie ermitteln auch mit welchen einzelnen Maßnahmen diesen Bedürfnissen entsprochen werden kann. Die Feststellungen sind in regelmäßigen Abständen, spätestens nach einem Aufenthalt von zwei Jahren, zu überprüfen.

§ 6

Information und Beratung

(1) Die Aufnahmebehörden unterrichten unentgeltlich und unabhängig Personen im Sinne des § 2 spätestens an dem fünfzehnten Tag ihres Aufenthalts über ihre damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Dies beinhaltet auch Informationen über geeignete Dritte, die einschlägige Rechtsberatungen anbieten, über den Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Arbeitsmarkt beraten und welche Stellen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme zu erbringenden Leistungen einschließlich der medizinischen Versorgung behilflich sind oder sie informieren können. Dazu zählen insbesondere der Sächsische Ausländerbeauftragte, die Ausländerbeauftragten nach § 60 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sächsische Flüchtlingsrat e.V., die im Freistaat Sachsen an-

sässigen Flüchtlingsräte, Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Kirchen, Kranken- und Rentenversicherungen und Flüchtlingsinitiativen. Die Aufnahmebehörden können geeignete Dritte mit der Erledigung der Informations- und Beratungsdienste beauftragen, soweit sie diese Leistungen nicht selbst erbringen. Es ist ein bedarfsgerechtes und fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten. Vor einer Anhörung nach § 25 des Asylgesetzes können geeignete Dritte betroffene Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung aufsuchen und dort Sprechzeiten abhalten. Beratungen sind in von der Unterbringung abgetrennten Räumlichkeiten durchzuführen.

(2) Die Aufnahmebehörden erteilen die in Absatz 1 genannten Stellen Informationen in einer Sprache, welche die jeweils zu unterrichtenden Personen verstehen. Soweit im Einzelfall eine schriftliche Unterrichtung nicht in Betracht kommt, können die Aufnahmebehörden auch mündlich informieren.

(3) Die oberste Aufnahmebehörde richtet zur Abstimmung der Unterbringungs-, Sicherheits- und Integrationskonzepte und der Beratungsdienste von Aufnahmebehörden und geeigneten Dritten unter der Bezeichnung *www.migration.sachsen.de* eine E-Government-Plattform (Migrationsportal Sachsen) im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398, 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein. Aufnahmebehörden und geeignete Dritte nutzen das Migrationsportal Sachsen und entwickeln das Angebot weiter. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses Asyl und der Verbändegespräche Asyl sowie der mit allen Fragen der Migration befassten Fachausschüsse des Landtags erhalten Zugang zum Migrationsportal Sachsen.

§ 7

Flüchtlingssozialarbeit

(1) Die Aufnahmebehörden unterstützen Personen im Sinne des § 2 spätestens ab dem fünfzehnten Tag ihres Aufenthalts bei der Bewältigung ihrer besonderen Lebenslagen, angepasst an ihre jeweilige Wohn- und Unterbringungssituation, durch soziale Beratung und Betreuung (Flüchtlingssozialarbeit). Es ist ein bedarfsgerechtes und fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten.

(2) Die Aufnahmebehörden sollen hierfür geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit beauftragen. Die unteren Aufnahmebehörden können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sie können ergänzend geeignete Dritte bei Fragen der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe einbeziehen. Den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit Zugang zu den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewähren. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt. Die oberste Aufnahmebehörde kann Näheres zur Ausgestaltung der Flüchtlingssozialarbeit durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 8

Spracherwerb

Die Aufnahmebehörden gewährleisten, dass Personen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes spätestens ab dem fünfzehnten Tag ihres Aufenthalts insbesondere in den Mittel- und Oberzentren des Freistaates Sachsen unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache zur sprachlichen Erstorientierung erwerben können. Die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen sind zu berücksichtigen. Die oberste Aufnahmebehörde kann Näheres zum Spracherwerb durch Rechtsverordnung bestimmen.

§ 9

Besuch von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die Aufnahmebehörden gewährleisten, dass spätestens ab dem dreißigsten Tag des Aufenthalts der Besuch von Schulen und Kindertageseinrichtungen erfolgen kann. Wenn Fördermaßnahmen zur Vorbereitung benötigt werden, ist die Sächsische Bildungsagentur zu unterrichten. § 26 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2, Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Unterbringung

§ 10

Erstaufnahme

(1) Die höhere Aufnahmebehörde gewährleistet nach Maßgabe des Asylgesetzes die Erstaufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung. Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden nur untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

(2) Während der Erstaufnahme obliegt der höheren Aufnahmebehörde die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 des Asylgesetzes.

(3) Für die Dauer der Erstaufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die höhere Aufnahmebehörde erlässt die Nutzungsordnung und trifft die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen.

§ 11

Verteilungsverfahren

(1) Die höhere Aufnahmebehörde teilt die Personen nach § 2 Absätze 1 und 2 den unteren Aufnahmebehörden zu. Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Absatz 3 werden auch ausländische Kinder und Jugendliche im Sinne des § 42a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – nach Satz 1 zugeteilt.

(2) Die höhere Aufnahmebehörde berücksichtigt bei der Zuweisung Haushaltsgemeinschaften von Personen nach § 2 Absätze 1 und 2 oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht. Andere wichtige Gründe, insbesondere persönliche Belange der Zuzuweisenden und die wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, können berücksichtigt werden.

(3) Die Verteilung der Personen auf die unteren Aufnahmebehörden erfolgt aufgrund von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten (Verteilerschlüssel). Bei Landkreisen und Kreisfreien Städten, auf deren Gebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen oder deren Außenstelle oder eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Durchführung eines Clearingverfahrens für unbegleitete

minderjährige Flüchtlinge betrieben wird, soll die Aufnahmequote oder das Aufnahmesoll anteilig verringert werden.

(4) Die oberste Aufnahmebehörde teilt den unteren Aufnahmebehörden die Zahl der monatlichen Zugänge von Personen nach § 2, die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der nach dem Asylgesetz aufzunehmenden Personen und den voraussichtlichen jährlichen sowie monatlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen entsprechend der jeweiligen Aufnahmequote (Aufnahmesoll) mit. Die unteren Aufnahmebehörden sind zur kontinuierlichen Erfüllung ihres Aufnahmesolls verpflichtet. Hierzu haben sie insbesondere die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen zur vorläufigen Unterbringung rechtzeitig bereitzustellen. Personen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes bereits verteilt wurden, werden auf die Erfüllung des Aufnahmesolls angerechnet.

(5) Im Falle eines trotz Erfüllung der Pflichten aus § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren, durch das für Inneres zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem für Soziales zuständigen Staatsministeriums festgestellten Unterbringungsnotstands in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes nach dem Asylgesetz kann das für Soziales zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Staatsministerium anordnen, dass über das gesamte jeweilige monatliche Aufnahmesoll aller Landkreise und Kreisfreien Städte hinaus weitere Personen von den Landkreisen und Kreisfreien Städten kurzfristig aufgenommen und vorübergehend untergebracht werden. Das für Soziales zuständige Staatsministerium benennt der Zentralen Ausländerbehörde die zur Aufnahme verpflichteten Landkreise oder Kreisfreien Städte. Vorrangig aufnahmepflichtig sind Landkreise und Kreisfreie Städte, die ihr anteiliges Aufnahmesoll bis zur Entscheidung über die Verteilung noch nicht erfüllt haben.

(7) Das für Soziales zuständige Mitglied der Staatsregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verteilungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 zu bestimmen.

§ 7

Landesinterne Umverteilung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht oder auf Antrag der aufgenommenen Person kann landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere Kreisfreie Stadt erfolgen (landesinterne Umverteilung). Über die Umverteilung entscheidet die für die aufgenommene Person zuständige Ausländerbehörde im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, zu der die Umverteilung erfolgen soll. Das Einvernehmen ist insbesondere zu erteilen

1. zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehe- oder Lebenspartnern oder zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern,
2. zur benötigten Pflege von Eltern und nahen Angehörigen,
3. zur Berufsausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. zur Beseitigung einer Gefahrenlage, die insbesondere von Familienangehörigen oder anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld ausgeht und die einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde erfordert.

(2) Landesinterne Umverteilungen werden auf die Erfüllung des Aufnahmesolls angerechnet.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Staatsregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Staatsregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der landesinternen Umverteilung nach den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen.

§ 8

Landkreisinterne Verteilung

Die Landkreise können durch Satzung eine eigene Quote (landkreisinterner Verteilerschlüssel) zur gleichmäßigen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden vorläufigen oder dauerhaften Unterbringung der Personen nach § 4 in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern festlegen.

§ 12

Aufenthalt während der vorläufigen Unterbringung

(1) Die vorläufige Unterbringung erfolgt vorrangig in Wohnungen. Die Pflicht zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes bleibt davon unberührt. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Jeder Unterbringungsplatz darf eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von sechs Quadratmetern nicht unterschreiten. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften müssen aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sein, den Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Wünsche und Belange der unterzubringenden Personen sind angemessen zu berücksichtigen. Die oberste Aufnahmebehörde bestimmt durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an die Unterbringung. Die Unterkünfte sollen mit einer Anzahl von höchstens 60 unterzubringenden Personen ausgelastet werden. Von Satz 6 kann nur mit Genehmigung der höheren Aufnahmebehörde abgewichen werden. Es sind besondere Gründe für eine Genehmigung nach Satz 7 nachzuweisen; Erwägungen der baulichen Eigenart der Unterkunft genügen hierfür nicht. Im Falle des Satzes 7 darf die Anzahl der unterzubringenden Personen 100 nicht überschreiten.

(2) In besonderen Zugangssituationen kann die oberste Aufnahmebehörde eine vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 für einen Zeitraum von sechs Monaten befristet zulassen und die Bedingungen hierfür festlegen.

(3) Die der vorläufigen Unterbringung dienenden Liegenschaften werden von den unteren Aufnahmebehörden errichtet, verwaltet und betrieben. Sie gelten als eine einheitliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Die Aufnahmebehörden arbeiten bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude zusammen.

(4) Eine Unterbringung außerhalb von Einrichtungen nach Absatz 1 ist zulässig, wenn dies für die unterzubringenden Personen eine unbillige Härte darstellt.

§ 13

Dauer der vorläufigen Unterbringung

(1) Die vorläufige Unterbringung endet bei Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1

1. in den Fällen nach § 53 Absatz 2 des Asylgesetzes mit dem Ende der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,

2. mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag,
3. mit Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie
4. drei Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

(2) Die unteren Aufnahmebehörden können die vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 früher beenden, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum nachgewiesen wird.

(3) Die vorläufige Unterbringung von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 endet spätestens sechs Wochen nach der Aufnahme durch die unteren Aufnahmebehörden.

(4) Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Für die Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gilt das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit der Bund nichts Abweichendes geregelt hat. Die unteren Aufnahmebehörden werden ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes festzusetzen. Gebühren und Erstattungen stehen den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu.

§ 14

Neuerrichtete Unterkünfte

Werden Unterkünfte im Sinne des § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes neu errichtet, sollen diese aus einzelnen Wohneinheiten bestehen. Darüber hinaus sollen diese ebenso für eine Anschlussnutzung für weitere soziale Zwecke oder für den Wohnungsmarkt nutzbar sein.

§ 15

Vorläufige Unterbringung von Folgeantragstellern

(1) Eine Person im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1, die nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung einen Folgeantrag stellt, soll nicht erneut vorläufig untergebracht werden.

(2) Eine wieder eingereiste Person, die einen Folgeantrag stellt, wird vorläufig untergebracht. Dies soll in der Einrichtung erfolgen, der sie im Rahmen des vorherigen Asylverfahrens zugeteilt war.

(3) Für Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3, die einen Asylantrag stellen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Hilfsorganisationen und Initiativen

(1) Für Vertreterinnen und Vertreter von Hilfsorganisationen und örtlichen Initiativen ist ein freier Zugang zu den Einrichtungen für Asylsuchende und Flüchtlinge, insbesondere zur Sicherstellung von Beratungs- und Bildungsangeboten, zu gewähren.

(2) Die Verweigerung des Zugangs ist nur mit Genehmigung der höheren Aufnahmebehörde und des kommunalen Integrations- und Ausländerbeauftragten möglich.

§ 17

Anschlussunterbringung

Die von den unteren Aufnahmebehörden untergebrachten Personen sind nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung einzubeziehen.

§ 18

Unterbringung in den Gemeinden

(1) Die unteren Aufnahmebehörden teilen die in die Anschlussunterbringung einzubeziehenden Personen den Gemeinden zu. Das Nähere bestimmt die oberste Aufnahmebehörde durch Rechtsverordnung.

(2) Personen nach Absatz 1 werden von den unteren Unterbringungsbehörden untergebracht, soweit dies erforderlich ist. Es ist auf eine zügige abschließende Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hinzuwirken.

§ 19

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Sachsen sowie in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Aufnahmebehörden nach den Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; das Sächsische Polizeigesetz findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Aufnahmebehörden dürfen im Einzelfall personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie Lichtbilder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Aufnahmebehörden dürfen bei der Erstaufnahme und der nachfolgenden Aufnahme den mit der Betreuung befassten Stellen für die Betreuung Namen, Geburtsdatum und Herkunftsland der Personen übermitteln. Soweit die Betreuung in der Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt, darf zusätzlich die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgesellschaft mitgeteilt werden. Die Aufnahmebehörden dürfen dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes zur Familienzusammenführung Namen, Geburtsdatum, Herkunftsland und gegenwärtige Anschrift der von ihnen aufgenommenen Personen übermitteln. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. An andere Stellen darf der Empfänger die Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben. Die Daten sind mit Beendigung der Betreuung zu löschen. Die Sätze 4 bis 6 gelten für kirchlich getragene Betreuungseinrichtungen entsprechend.

Unterabschnitt 3 Versorgung

§ 20

Leistungsgewährung

(1) Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes gewährt. Für die Dauer des Asylverfahrens bleibt eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht, soweit dem nicht Rechtsvorschriften des Bundes entgegenstehen und nicht im Einzelfall Sachleistungen zur Sicherstellung des Existenzminimums geboten sind.

(2) Erbrachte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind den Leistungsempfängern zu belassen.

A b s c h n i t t 3

Kosten

§ 21

Ausgabenträgerschaft und Kostenerstattung

- (1) Landkreise und Kreisfreie Städte und tragen die Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben.
- (2) Der Freistaat Sachsen erstattet Landkreisen und Kreisfreien Städten auf Antrag die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz. Leistungen, für die Landkreisen und Kreisfreien Städten dem Grunde nach bereits nach anderen Vorschriften oder im Rahmen der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben ein Ausgleich gezahlt wird oder auf die nach anderen Vorschriften ein Ausgleichsanspruch besteht, werden nicht erstattet. Erstattungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
- (3) Für die den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten sind die Landkreise zum Ausgleich verpflichtet.

§ 22

Erstattungspauschalen

- (1) Landkreise und Kreisfreie Städte erhalten für die Aufnahme von Personen pro aufgenommenen Person eine einmalige Jahrespauschale .
- (2) Landkreise und Kreisfreie Städte erhalten für Personen, denen sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren, mit Ausnahme der nach Kostennachweis zu erstattenden Leistungen, pro Person eine jährliche Pauschale in Höhe von 9 000 Euro.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚1 500 EUR‘ durch die Angabe ‚2 250 Euro‘ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe ‚7 669,38 EUR‘ durch die Angabe ‚7 169,38 Euro‘ ersetzt.“

2. Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Landtag beschließt über eine Anpassung der Höhe der Pauschalen erstmals bis zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 und setzt diese erforderlichenfalls neu fest. Danach beschließt er alle zwei Jahre über eine Anpassung der Höhe der Pauschalen.“

- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten für die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der in § 5 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 genannten Ausländer entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 1 900 EUR je Person und Vierteljahr. Mit der Pauschale werden alle notwendigen Ausgaben unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung abgegolten. Die höhere Unterbringungsbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest und zahlt ihn jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November aus. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils an den Monatsenden des jeweils vorausgegangenen Vierteljahres untergebrachten Ausländer.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die erforderlichen Aufwendungen für im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachte Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erstattet, soweit sie einen Betrag von 7 669,38 EUR je Person übersteigen. Die Aufwendungen sind bis zum 30. Juni des Folgejahres geltend zu machen.
- (3) Der Freistaat Sachsen erstattet ferner den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Abgeltung aller durch die Unterbringung der in § 5 Nr. 4 genannten Ausländer entstandenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 562,50 EUR je Person und Vierteljahr. Die Pauschale wird zu den in Absatz 1 Satz 3

genannten Stichtagen ausgezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Erstattungsleistungen nach Satz 1 sind auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Aufnahme begrenzt. 7

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 11

Datenverarbeitung

(3) Zum Ausgleich der Aufgabenwahrnehmung erhalten Landkreise und Kreisfreie Städte pro Erstattungsfall nach Absatz 1 und 2 eine jährliche Pauschale, die an den der wahrzunehmenden Tätigkeiten entsprechenden Personaldurchschnittskosten zuzüglich angemessener Sachkosten zu bemessen ist. Darüber hinaus werden zur Gewährleistung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und zur Sicherstellung einer fach- und bedarfsgerechten Flüchtlingssozialarbeit gesonderte pauschale Erstattungsleistungen durch Rechtsverordnung bestimmt.

(4) Landkreisen und Kreisfreien Städten werden die für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz notwendigen personellen und sächlichen Verwaltungskosten gesondert pauschal erstattet, soweit diese nicht nach § 21 Absatz 1 erstattet werden.

(5) Sofern Sicherheitsmaßnahmen für eine als Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund genutzte Liegenschaft erforderlich sind, erhalten Landkreise und Kreisfreie Städte auf Antrag eine monatliche Pauschale (Sicherheitspauschale).

(6) Für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung erhalten Landkreise und Kreisfreie Städte eine Investitionspauschale, deren Höhe durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können ferner weitere Leistungen für die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze zur Erfüllung individueller Bedarfe bestimmt werden.

§ 23

Erstattung nach Kostennachweis

(1) Die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der unteren Aufnahmebehörden für Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes und die den Krankenkassen nach § 264 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu erstattenden Aufwendungen für die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nach Kostennachweis gesondert erstattet. Im Falle der Übernahme der Krankenbehandlung der Berechtigten nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch eine Krankenkasse auf Grundlage des § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden darüber hinaus die angemessenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten erstattet. Im Falle einer Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bedarf diese der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

(2) Die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für sonstige Leistungen nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Ausnahme der nach Absatz 1 zu erstattenden Gesundheitsleistungen werden nach Kostennachweis gesondert erstattet.

(3) Den Berechtigten nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährte Leistungen für Bildung und Teilhabe werden jeweils nach Kostennachweis gesondert erstattet.

(4) Für Berechtigte nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden weitergehende Leistungen auf Antrag erstattet, wenn die im Einzelfall notwendigen Kosten

der Leistungsgewährung aufgrund besonderer Bedarfslagen, insbesondere Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die Pauschale nach § ... übersteigen.

(5) Vorhaltekosten, die infolge einer rechtzeitigen erstmaligen Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen entstanden sind, werden den Landkreisen und Kreisfreien Städten auf Antrag erstattet.

A b s c h n i t t 4 **Kontrolle**

§ 24

Sächsischer Migrationsbericht

(1) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über die Entwicklung der Migration und Integration im Freistaat Sachsen (Sächsischer Migrationsbericht). Der Sächsische Migrationsbericht beinhaltet mindestens folgende Gegenstände:

1. die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für die Flüchtlingsaufnahme,
2. die Konsequenzen für das künftige Handeln der Aufgabenträger,
3. den Stand der Aus- und Weiterbildung des von den Aufnahmebehörden und Aufgabenträger beauftragten Personals,
4. einen vergleichenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbericht zur Integration, insbesondere zu Personen mit besonderen Bedürfnissen;
5. eine Statistik der Entscheidungen der Widerspruchsbehörden, Verwaltungsgerichte des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Obergerichtes über Streitigkeiten, deren Gegenstand Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes sind;

(2) Der Sächsische Migrationsbericht beinhaltet weiterhin eine Einschätzung der Stärken und Schwächen der Integration im Freistaat Sachsen.

(3) Die in § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Einrichtungen, Personengruppen und Organisationen beraten über den Sächsischen Migrationsbericht und erarbeiten eine Stellungnahme, die dem Landtag vorgelegt wird.

(4) Der Sächsische Migrationsbericht ist geeigneter Form zu veröffentlichen und im Internet elektronisch in Standardformaten unabhängig von Lizenzbindungen allgemein und leicht zugänglich zu machen.

(5) Der Gemeinderat oder Kreistag kann sich im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung der Migration und Integration erstatten lassen (Kommunaler Migrationsbericht).

§ 25

Beschwerdestelle für aufzunehmende Personen

(1) Die Beschwerdestelle besteht aus dem kommunalen Integrations- und Ausländerbeauftragten, Nichtregierungsorganisationen nach § 16 sowie einer von den aufzunehmenden Personen gewählten Vertrauensperson. Die Beschwerdestelle ist in jedem Landkreis und jeder Kreisfreien Stadt einzurichten. Für das Wahlverfahren der Vertrauensperson nach Satz 1 erstellt das Staatsministerium des Innern eine Wahlordnung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beschwerden werden dokumentiert und anonymisiert dem Sächsischen Ausländerbeauftragten zugestellt. Dieser fertigt jährlich einen Bericht zu den eingegangenen Beschwerden an, der dem Landtag zur Kenntnis gebracht wird.

(3) Mit Beschwerden, die von 75 Prozent der untergebrachten Personen einer Gemeinschaftsunterkunft oder von 25 Personen, die in Wohnungen einer Gemeinde

untergebracht sind, oder 50 Personen, die in Wohnungen eines Landkreises untergebracht sind, eingebracht werden, befasst sich der Sächsische Ausländerbeauftragte unverzüglich. Die Beschwerdeführer und die Vertrauensperson nach Absatz 1 sind anzuhören.

A b s c h n i t t 5 **Rechtsverordnungen**

§ 26 **Verordnungsermächtigungen**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt bis zum 31. Dezember 2016 durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Dabei müssen insbesondere nähere Regelungen getroffen werden über (...)

1. bei der höheren Aufnahmebehörde weitere Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen einzurichten und diesen Aufgaben zu übertragen,
2. abweichende Regelungen zu § 4 über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Sinne von § 42a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – zu treffen, soweit dies zur Anpassung an Bundesrecht erforderlich oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist,
3. die Dauer der vorläufigen Unterbringung abweichend zu regeln, um besonderen Zugangssituationen Rechnung zu tragen, sowie
4. für einzelne Gruppen von Personen, die kein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen, abweichende Regelungen zur Verteilung und zur Unterbringung zu treffen, sofern besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

A b s c h n i t t 6 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 27 **Überprüfung und Anpassung der Wohn- und Schlaflfläche in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

Die obere Aufnahmebehörde überprüft und passt erstmals am 30. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung die durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche je Person an. Danach beschließt sie alle zwei Jahre über eine Anpassung der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche je Person.

§ 28 **Überprüfung und Anpassung der Kostenerstattung**

(1) Die obere Aufnahmebehörde überprüft und passt erstmals am 30. Juni 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung die durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche je Person Bestimmungen zur Kostenerstattung sind auf Grundlage der tatsächlichen notwendigen Aufwendungen an. Danach beschließt sie alle zwei Jahre über eine Anpassung der durchschnittlichen Wohn- und Schlaflfläche je Person.

Die spätestens im Erstattungsjahr 2018 auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Sofern die Pauschalen im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nicht decken, haben Landkreise und Kreisfreie Städte Anspruch auf rückwirkende Erstattung des gegenüber der Anpassung der Pauschalen bestehenden Differenzbetrags. Sofern die Pauschalen im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 die tatsächlichen notwendigen Kosten übersteigen, können die überzahlten Beträge mit der Kostenerstattung im Erstattungsjahr der Anpassung der Pauschalen verrechnet werden.

(3) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und des Staatsministeriums für Finanzen das Nähere zum Verfahren der Überprüfung und Anpassung der Bestimmungen zur Kostenerstattung nach Absatz 1 sowie zum Kostenausgleich nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 29 Überprüfung

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes vier Jahre nach seinem Inkrafttreten und erstattet dem Landtag darüber Bericht. Die Überprüfung soll der Verbesserung der Vorschriften dienen.

§ 30 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 31 Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, finden die bis dahin geltenden Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung.

§ 32 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1, auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 30 Absatz 1 und auf Datenschutz nach Artikel 33 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735) geändert worden ist, die Verordnung des Staatsministerium des Innern über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – SächsAAZuVO) vom 22. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 14 der VO vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 177) geändert worden ist, und die Verordnung der Staatsregierung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber (Sächsische Asylbewerberaufenthaltsverordnung – SächsAsylAufenthVO) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 319) außer Kraft.